



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**15-4-WJH1-1 – Frau Kehling, Landesjugendamt**  
**Arbeitstagung für WJH-Fachkräfte am 24.03.2015**  
**im KVJS BZ Schloss Flehingen**

**Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich,**  
**Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen**

**Sonderaufwendungen in JH-Einrichtungen**

**Empfehlungen zu den Sonderaufwendungen für junge Menschen in**  
**Jugendhilfeeinrichtungen – Stand 01.01.2008**

Fortschreibung / Aktualisierung der kommunalen Empfehlungen?

Von Seiten der Einrichtungsvertreter wurde die Erhöhung / Anpassung der Ausbildungsvergütung bei einrichtungsinterner Ausbildung (vgl. Ziffer 5.3.1 der Empfehlungen) angestrebt. Da die inhaltliche Ausgestaltung, Fortschreibung oder Anpassung dieser Empfehlungen gemeinsam mit dem Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg abzustimmen ist, wurde die Jugendamtsleiterebene befragt. Aus den Jugendamtsleiter-/innen Tagungen des Landkreistags BW am 07. und 09.10.2014 und des Städtetags BW am 14.11.14 erging der Auftrag an die Arbeitsgruppe Wirtschaftliche Jugendhilfe, einen Vorschlag zu erarbeiten. Dieser Vorschlag wurde den Jugendamtsleiter-/innen per E-Mail Umlaufverfahren am 23.01.2015 zur Abstimmung vorgelegt. Ergänzend hierzu konnten sie ihr Votum bei der KVJS-Jahrestagung für Jugendamtsleiter-/innen Baden-Württemberg am 5. und 6. Februar 2015 in Flehingen abgeben.

Die Jugendamtsleiter-/innen BW stimmten dem Vorschlag der AG WJH zu.

**Ergebnis:**

Die einrichtungsinterne Ausbildungsvergütung unter Ziffer 5.3.1 der Empfehlungen wird wie folgt angepasst:

Pauschale Erhöhung der Beträge um 15%, aufgerundet auf volle 5 Euro Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt im

- |                            |                                     |                 |
|----------------------------|-------------------------------------|-----------------|
| 1. <b>Ausbildungsjahr:</b> | <b>125 Euro +15% = 143,75 Euro</b>  | <b>145 Euro</b> |
| 2. <b>Ausbildungsjahr:</b> | <b>145 Euro +15% = 166,75 Euro</b>  | <b>170 Euro</b> |
| 3. <b>Ausbildungsjahr:</b> | <b>165 Euro + 15% = 189,75 Euro</b> | <b>190 Euro</b> |
| 4. <b>Ausbildungsjahr:</b> | <b>185 Euro + 15% = 212,75 Euro</b> | <b>215 Euro</b> |

Es wird empfohlen, die Anpassung in Ziffer 5.3.1 ab Beginn des neuen Ausbildungsjahres umzusetzen.

Die Ziffern 1 bis 9 der Empfehlungen mit den dazugehörigen Anlagen werden redaktionell überarbeitet. Die aktualisierten Empfehlungen werden voraussichtlich im April 2015 mit einem gemeinsamen Rundschreiben des KVJS, Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg veröffentlicht.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

### **Regelsätze und Barbeiträge ab 01.01.2015**

Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen

Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasseraufbereitung ab 01.01.2015

Anteil der Haushaltsenergie an den neuen Regelsätzen ab 01.01.2015

Siehe KVJS Rundschreiben Nr. 18/2014 vom 21.10.2014

### **Territorialprinzip**

Akzeptanz der Sonderaufwendungen außerhalb von Baden-Württemberg

Die Sonderaufwendungen in Baden-Württemberg gelten als kommunale Empfehlungen unter den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für alle in Baden-Württemberg betreuten jungen Menschen, unabhängig davon, ob der Leistungsträger ein baden-württembergischer Jugendhilfeträger ist oder nicht. Es handelt sich um Annexleistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII, deren Verwendungszweck sich inhaltlich von den Entgeltsätzen für die Leistungsangebote unterscheidet und in den Ziffern 2 bis 9 beschrieben wird.

Die verbindliche Anwendung der Sonderaufwendungen leitet sich aus dem Territorialprinzip für das vereinbarte Entgelt nach § 78e Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ab. Die Abrechnung erfolgt monatlich separat neben dem vereinbarten Entgeltsatz.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat sich für eine bundesweite Anwendung des Territorialprinzips ausgesprochen, denn nur durch gegenseitige Akzeptanz der in den Ländern teilweise unterschiedlichen Regelungen zur Leistungsgewährung wird die Gleichbehandlung junger Menschen innerhalb einer Einrichtung sichergestellt. Darüber hinaus kann eine ungleiche Leistungshöhe zu Kalkulationsproblemen der Einrichtungen führen und den Verwaltungsaufwand zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer erhöhen.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

## **Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII**

### **Fortschreibung der Empfehlungen zum 1.7.2015**

Siehe KVJS Info Rundschreiben Nr. 20/2014 vom 25.11.2014

Der landesweite Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der Empfehlungen zur Kostenbeteiligung Baden-Württemberg ab 1.1.2014 wird bei der Anpassung der Empfehlungen zum 1.7.2015 berücksichtigt; ebenso die Weiterentwicklung der Rechtsprechung.

### **Zu Ziffer 90.3**

Erlass / Übernahme von Teilnahme- oder Kostenbeiträge in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

#### **....auf Antrag**

Lt. Rechtsprechung:

- Gutachten Deutscher Verein vom 16.08.2012, G 12/11
- OVG Bremen, Urteil vom 23.01.2013 - 2 A 288/10
- OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20.02.2013 – 3 L 339/11
- OVG Lüneburg, Beschluss vom 06.03.2014 – 4 LC 45/12

ist ein Erlass/ Übernahme von Teilnahme oder Kostenbeiträge in Kita´s oder KiTagespflege auch für **vor der Antragstellung** liegende Zeiten rechtmäßig.

### **Zu Ziffer 90.4.1.8. BAFöG**

a) zur Frage der Anrechnungsfreiheit des Darlehensanteil im BAFöG

b) zur Verfahrensweise bei Meister-BAFöG

#### **zu a)**

Es wird empfohlen, die BAFöG Leistung bei der Einkommensermittlung nicht in Darlehensanteil und Zuschuss zu splitten. Auch der Darlehensanteil ist Einkommen.

### Hinweis auf anderslautende Empfehlung in Hessen

#### *2.2 Inanspruchnahme zweckgleicher Leistungen*

*Zweckgleiche Leistungen im Sinne von § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII werden unabhängig von dem aus Einkommen errechneten Kostenbeitrag gefordert. Als Darlehen gewährte zweckgleiche Leistungen (z.B. Darlehensanteil der für Studenten gewährten Leistungen nach dem BAFöG) sind davon ausgenommen.*

Baden-Württemberg schließt sich dieser Auffassung nicht an:

#### Begründung:



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Siehe OVG Schleswig-Holstein Urteil vom 27. 11. 2014 AZ 3 LB 1/12.  
Der Darlehensanteil ist bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4  
SGB VIII als anrechenbares Einkommen nach § 82 SGB XII zu werten.  
Siehe Nr. 61 im Urteil, welches im OpenJur zu finden ist:

Auszug aus Nr. 61 des Urteils:

Es handelt sich um ein günstiges Staatsdarlehen mit besonderen Bedin-  
gungen für die Gewährung und Rückzahlung:

- Keine Verzinsung des Darlehens (§ 18 Abs. 3 Satz 3 BAFöG).
- 1. Rate ist 5 Jahre nach der Förderungshöchstdauer / nach der  
Ausbildungszeit fällig
- Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Darlehensnehmer  
von der Rückzahlung befreit (§ 18a BAFöG).
- Oder es wird ein Teilerlass gewährt (§ 18b BAFöG).

Es liegt in ferner Zukunft, ob und wann mit der Rückzahlung begonnen  
wird. Sollte einem evtl. Antrag auf Befreiung nicht stattgegeben werden,  
bestünde für den Darlehensnehmer grundsätzlich die Möglichkeit, dies  
dem Jugendamt (auch nach Jahren) mitzuteilen. Dann kann das Ju-  
gendamt immer noch entscheiden, ob es den Darlehensanteil zurücker-  
stattet.

**Zu b)** Verfahrensweise wie in Ziffer 90.4.1.8 für BAFöG beschrieben  
kann auch analog bei Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförde-  
rungsgesetz (AFBG) – sog. Meister-BAFöG umgesetzt werden.

**Noch in Diskussion bei der AG WJH**

**Evtl. NEUE Ziffer 90.4.1.11 Bruttoentgeltumwandlung**

Thema: Berücksichtigung von Beiträgen zur betrieblichen Altersvorsorge und  
die Frage nach der Angemessenheit freiwilliger Beiträge zur Altersvorsorge.  
Evtl. Empfehlung eines Betrages / einer Spanne zur Angemessenheit; z.B. 85  
Euro in Anlehnung an den Mindestbeitrag für die gesetzliche Rentenversiche-  
rung (18,9 % aus 450 Euro = 85,05 Euro)

**Zu Ziffer 90.4.2 Einkommensgrenze**

Berücksichtigung von angemessenen Heizkosten bei der Berechnung der Ein-  
kommensgrenze nach § 85 SGB XII (BSG Urteil B 8 SO 8/12 R vom  
25.04.2013)

Siehe 80. Ergänzungslieferung der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg  
mit Änderungen zum 01.01.2014., Ergänzung der RdNr. 85.05.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

### Zu Ziffer 90.4.5.2 Häusliche Ersparnis

Anpassung auf 23 Euro

### Zu Ziffer 92.2.1 Leistungsbescheid

Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung; dies gilt auch für den KOB Kindergeld. Die aufschiebende Wirkung steht einer Erstattung nach § 74 Abs. 3 EStG jedoch nicht im Wege, vorausgesetzt der Kostenbeitrag i.H. von Kindergeld wurde in einem KOB Bescheid konkretisiert und festgesetzt. (BFH III R 44/08). Die Rechtskraft des Bescheides wird nicht verlangt. (siehe SGB VIII Kommentar Kunkel zu § 94 Rd.Nr. 10).

### Noch in Diskussion bei der AG WJH

#### Zu Ziffer 92.5 Absehen von der Heranziehung

Strittige Frage - Absehen gilt nicht für den KOB Kindergeld?

#### Bisherige Argumentation des KVJS

- Begründet sich aus der Gesetzessystematik: § 92 SGB VIII beschreibt die Ausgestaltung der Heranziehung **aus Einkommen und Vermögen**. Kindergeld wird hier nicht erwähnt. Das Absehen von der Heranziehung kann sich demnach nur auf Einkommen und Vermögen beziehen.
- Daneben hat der Gesetzgeber **die separate Heranziehung von Kindergeld in § 94 SGB VIII NEU** geregelt - eine lex specialis Vorschrift für den kindergeldberechtigten Elternteil, die neben der Heranziehung eines KOB aus Einkommen gilt.
- Gesetzesbegründung zum § 94 Abs. 3 SGB VIII: Der Gesetzgeber hat Einkommen und Kindergeld getrennt, dadurch wurde die frühere ungleiche Belastung der Elternteile mit einem Kostenbeitrag aus Einkommen ausgeglichen. Nach altem Recht war der kindergeldberechtigter Elternteil aufgrund des Kindergeldbezugs bevorteilt und konnte den KOB aus dem Kindergeld aufstocken. Jetzt werden Elternteile einkommensabhängig gleichberechtigt belastet; das Kindergeld ist unabhängig vom Einkommen daneben (immer) einzusetzen.
- Dass Elternteile mindestens einen Betrag in Höhe von Kindergeld als Kostenbeitrag einzusetzen haben, begründet sich auch aus der Entscheidung des VG Freiburg vom 26.6.2012, 4 K 1466/06. Danach stellte die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes keine Härte i.S. des § 92 Abs. 5 SGB VIII dar. Diese Entscheidung ist auch auf das neue Recht übertragbar.
- § 92 Abs. 5 SGB VIII ermöglicht „ganz oder teilweise“ von der Heranziehung abzusehen, sodass das Absehen nach der Heranziehungsform differenziert werden kann.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Bsp. einer Einzelfallentscheidung:

„von der Heranziehung aus Einkommen wird ...ganz abgesehen, das Kindergeld hingegen ist von Ihnen einzusetzen....“

**Gegenargumentation:**

- § 92 Abs. 5 SGB VIII regelt das generelle Absehen von der Heranziehung für alle Kostenbeitragspflichtigen und muss für sämtliche Formen der Heranziehung gelten; dies sind die Heranziehung
  - aus Einkommen
  - aus Vermögen
  - aus Kindergeld
  - der zweckidentischen Leistung
- Das o.g. Urteil ist auf das neue Recht nicht mehr anwendbar, denn nach altem Recht war Kindergeld noch Einkommen. Demnach kann auch die Heranziehung in Höhe von Kindergeld eine Härte bedeuten.
- Der Gesetzgeber hat nicht sauber gearbeitet. Vorher gab es nur die Heranziehung aus Einkommen (mindestens ein Betrag in Höhe von Kindergeld), aus Vermögen und der Einsatz der zweckidentische Leistung.
- Bei der Entscheidung des Absehens ganz oder teilweise muss man die individuelle Fallkonstellation wie unter Ziffer betrachten 92.5.1 – 92.5.4 beschrieben betrachten.

Die AG WJH wird sich zum Thema „pro und contra Absehen der Heranziehung von Kindergeld“ nochmals beraten.

Unabhängig davon bleibt die Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

**Zu Ziffer 93.1. Anrechenbares Einkommen**

Ergänzung wegen der Beachtung bei Umwandlung von Sach- in Geldeswert. Die Umwandlung eines vor dem Bedarfszeitraum angefallenen Erbes in Form von Sachvermögen /z.B. ein Haus in Geldvermögen während des Bedarfszeitraums erlaubt nicht dessen Behandlung als Einkommen im Sinne des § 93 Abs. 1 SGB VIII. (VG Aachen 2 K 80/11 vom 27.09.2013)

**Zu Ziffer 93.1.1.1**

**Berücksichtigung von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII als Einkommen**

Ausführliche Beschreibung siehe KVJS Info Rundschreiben 20/2014 vom 25.11.2014.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

**Zu Ziffer 93.1.1.2 Einkünfte aus Vermögen** (z.B. Zinsen aus Geldanlagen)

Korrektur der bisherigen Formulierung; siehe KVJS Info Rundschreiben 20/2014 vom 25.11.2014.

**Zu Ziffer 93.1.1.4 ....Kinderzuschlag ist Einkommen ....**

Nur bei teilstationären Hilfen und nur der Zuschlag des betreuten Kindes  
Siehe KVJS Info Rundschreiben 20/2014 vom 25.11.2014.

**Zu Ziffer 93.1.1.10 Einmalige Einnahmen**

Vergleichbare Korrektur der Formulierung wie unter **zu Ziffer 93.1.1.2** beschrieben -siehe KVJS Info Rundschreiben 20/2014 vom 25.11.2014.

**Zu Ziffer 93.2 Absetzungen**

Evtl. Ergänzung um einen Vorschlag zur Bruttoentgeltumwandlung

Siehe Vorschlag zur Empfehlung der Bruttoentgeltumwandlung unter der neuen Ziffer 90.4.1.11

**Zu Ziffer 93.1.3 zweckidentische Leistungen**

hier Problemanzeige Heranziehung BAB

Siehe Stellungnahme des DIJuF vom 12.02.2015 (Tischvorlage) auf die Anfrage des KVJS zur Ablehnung von Erstattungsansprüchen nach § 104 SGB X. Auf S. 2 unten wird die Haltung der BA bestätigt, dass eine Erstattung nach § 104 SGB X grundsätzlich nur rückwirkend für bereits erbrachte Leistungen möglich ist.

Auf S. 7 unten wird dann recht offen formuliert: ...dürfte die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Sicherungsabtretung regelmäßig zu bezweifeln sein..“.

Ob das ausreicht, um sich gegen die Verfahrenspraxis der BA zu wehren ist fraglich.

**Evtl. könnte das BVerwG 5 C 8.13 Urteil vom 23.01.14 in einem Streitfall eines Sozialhilfeträgers gegen das BAFöG-Amt von Nutzen sein:**

Die Richter kamen zu der Auffassung, *dass eine Antragstellung nicht erforderlich ist, um den Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X zu realisieren.*

Auszug aus dem beigefügten Urteil: *Das Bestehen eines Erstattungsanspruchs des Trägers der Sozialhilfe gegen den Träger der Ausbildungsförderung nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X hängt nicht davon ab, dass Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 BAFöG beantragt worden sind.*

*Genauso wie der Erstattungsanspruch nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X verfolgt das Feststellungsverfahren im Sinne des § 95 Satz 1 SGB XII den Zweck, der gesetzlich vorgesehenen Finanzierungslast im vielfältig gegliederten Sozialleistungssystem Geltung zu verschaffen. Diese Gemeinsamkeit rechtfertigt es*



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

*hingegen nicht, unter Hinweis auf die Möglichkeit der Durchführung des Feststellungsverfahrens den Erstattungsanspruch von einem Antrag des Leistungsberechtigten abhängig zu machen. Denn der Zweck des Erstattungsanspruchs besteht - wie aufgezeigt - darin, dass der Verteilung der Finanzierungsverantwortung gerade durch ein vom Willen des Leistungsberechtigten unabhängiges Erstattungsverfahren Rechnung getragen wird.*

Möglicherweise ist dieses Urteil hilfreich, denn der junge Mensch kann ja nur eine bereits beantragte Leistung abtreten. Wenn ein Antrag nicht erforderlich ist, läuft die Forderung nach einer Abtretungserklärung ins Leere nicht.

Noch sind nicht alle Jugendämter von der Forderung nach Abtretungserklärungen betroffen. Diejenigen, die bereits Abtretungserklärungen vorgelegt haben, könnten sich überlegen, mit den oben beschriebenen Argumenten vom DIJuF oder aus dem BVerwG Urteil dagegen vorzugehen.

#### **Ziffer 93.4.1 vorletzter Satz**

Redaktioneller Fehler, die Jahreszahl fehlt - das Kalenderjahr 2014 ist maßgebend.

#### **Zu Ziffer 94.1**

Angemessener KOB .....*ab dem ersten des Folgemonats* – auch für die Heranziehung von Kindergeld und zweckidentische Leistungen

Die Heranziehung ab dem Ersten des auf den Hilfebeginn folgenden Monats soll aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz auch für die Heranziehung von Kindergeld und dem Einsatz von zweckidentischen Leistungen Anwendung finden.

Im Monat der Unterbringung können diese Mittel in der Übergangsphase noch für die Sicherstellung des LU zu Hause zur Verfügung stehen.

Gilt diese Empfehlung auch bei der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag aus Vermögen?

Diese Frage war bislang nicht Gegenstand der Diskussionen in der AG WJH. Generell betrachtet unterliegt der Vermögenseinsatz jedoch anderen gesetzlichen Kriterien; es gibt Schonvermögen und die Härtefallprüfungen nach SGB VIII und SGB XII. Die beabsichtigte Zielsetzung der o.g. Empfehlung mit der Schaffung eines entlastenden Überbrückungszeitraums bis zur ersten Zahlung eines Kostenbeitrags trifft hier ebenfalls nicht zu.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Die Empfehlung, den KOB erst ab dem Ersten des Folgemonats festzusetzen, gilt nicht für die Heranziehung bei Inobhutnahmen (ION).

Der empfohlene „Bonus“ der Kostenbeitragsfreiheit bei der ION beträgt 7 Tage; danach wird der KOB vom ersten Tag der ION festgesetzt. Die ION zählt gesetzsystematisch zu den anderen Aufgaben der JH. Die Intervention ist von vornherein zeitlich begrenzt, sie ist als vorläufige Maßnahme angelegt. Als kurzfristige Krisenintervention reicht der 7 Tage Bonus oftmals aus, weil die ION vor Ablauf dieser 7 Tage wieder beendet ist. Gelingt das nicht, wird daraus erfahrungsgemäß eine HzE.

Ist bei einer Inobhutnahme, die am 3. eines Monats beginnt und am 15. des Monats in eine reguläre HzE übergeht, zunächst ein Kostenbeitrag für die Inobhutnahme zu berechnen, dann der Zeitraum ab dem 15. des Monats kostenbeitragsfrei zu lassen und ab dem nächsten Ersten wieder einen Kostenbeitrag für die HzE zu berechnen?

Geht eine ION, die länger als 7 Tage gedauert hat, übergangslos in eine HzE über, bietet sich eine pragmatische Lösung an, d.h. die Zeiträume zusammengefasst als HzE-Maßnahme zu betrachten und den KOB ab dem 1. des Folgemonats festsetzen (Verwaltungsvereinfachung). Ansonsten bleibt nur die taggenaue Berechnung und Differenzierung der Zeiträume.

### **Zu Ziffer 94.3 Kostenbeitrag Kindergeld - auch bei ION?**

Klärung dieser Frage ist als Revisionsverfahren vor dem BVerwG 5 B 22.14 bzw. 5 C 21.14 anhängig

Die Entscheidung wird auch für die Umsetzung des neuen Rechts bzgl. der Festsetzung des Kindergeldes nach § 94 Abs. 3 SGB VIII von Bedeutung sein: im Gesetzestext heißt es nach wie vor ....*bei Leistungen über Tag und Nacht.*

Hinweis aus das DIJuF vom 09.10.2014 (JU Amt 12/2014 S. 627). Das Revisionsverfahren wird nicht erwähnt; das DIJUF empfiehlt, kein Kindergeld heranzuziehen und verweist auf das revisionsabhängige VGH Verfahren. Da die Jugendämter unterschiedlich damit umgegangen sind, bleibt nur die Entscheidung abzuwarten.

Beim **Wechsel von teilstationären auf vollstationären KOB** empfiehlt sich eine taggenaue Festsetzung des Kostenbeitrags, z.B. bis 16.01.2014 teilstationäre Hilfe, ab 17.01.2014 vollstationäre Hilfe

Da es sich nicht um einen Neubeginn sondern Wechsel handelt, bietet sich in einem solchen Einzelfall an, bis zum 16.01.14 taggenau einen teilstationären KOB und ab dem 17.01.14 taggenau einen vollstationären KOB zu berechnen



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

### **Änderungen, die sich auf die Höhe des KOB auswirken**

z.B. die Zahl weiterer Unterhaltsberechtigter, Änderung wegen Volljährigkeit, Familienzuwachs, Belastungen nach § 93 Abs. 3 SGB VIII etc., sind immer **aktuell** zu berücksichtigen und haben im Gegensatz zum Einkommen keinen Bezug zum Vorjahr.

Der Grundsatz der rückwirkenden Betrachtung bezogen auf das der Leistung vorangegangene Kalenderjahr bezieht sich ausschließlich auf die Einkommensermittlung. Wenn zwischen den Intervallen der regelmäßigen Kostenbeitragsberechnungen / Überprüfungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kostenbeitragsrelevante Änderungen bekannt werden, sind diese aktuell zu beachten und umzusetzen.

**Anderslautend:** DIJuF –Gutachten vom 30.10.2014, JAmt 12/2014 S. 629

**KVJS-Meinung hierzu:** unter Ziffer II kommt das DIJuF zu der nachvollziehbaren Aussage, dass diesbezügliche Änderungen mit ihrem Eintritt (z.B. Geburt eines Kindes) bis zu einer erneuten Änderung (z.B. Wegfall einer Unterhaltspflicht) auf die Höhe des Kostenbeitrags Auswirkung hat und der KOB Bescheid jeweils zu ändern ist.

Den unter Ziffer III genannten Ausführungen hingegen kann nicht 1:1 gefolgt werden. Die Betrachtung von Unterhaltspflichten aus dem Vorjahr gibt nur dann Sinn, wenn diese bei der Festsetzung des Kostenbeitrags auf der Basis des Einkommens aus dem Vorjahr nach wie vor aktuell zu berücksichtigen sind.

### **Zu Ziffer 94.4 Berücksichtigung von Betreuungsleistungen**

Lt. Empfehlungen soll dies nicht auf den Kostenbeitrag Kindergeld Anwendung finden –hierzu unterschiedliches Meinungsbild in der Praxis.

Nach der neuen Gesetzessystematik und dem Verständnis vom Willen des Gesetzgebers (siehe Gesetzesbegründung zum KJVVG) ist Kindergeld immer und neben einem KOB aus Einkommen einzusetzen. Das Kindergeld wurde bewusst vom Einkommen abgekoppelt, um Elternteile bei der Heranziehung aus Einkommen gleichberechtigt zu belasten. Zuvor war der Elternteil, der Kindergeld bezog, bevorteilt, denn er konnte das Kindergeld (eine staatliche Leistung) zur Begleichung des KOB verwenden. Der andere Elternteil musste den KOB rein aus Einkommen bestreiten und war dadurch höher belastet.

Aktuell sind zwei Klageverfahren beim KJA Ortenaukreis und bei der Stadt Heidelberg anhängig.

Die Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

### **Frage zum Musterbogen selbstgenutztes Eigenheim:**



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

In Gerichtsverhandlungen waren bisher Aufwendungen für Modernisierungen und Instandhaltungen nie zu berücksichtigen. Die Schulden wurden dem Wohnwert gegenüber gestellt und der Restaufwand ggf. in die Berechnung einbezogen.

Die Modernisierungsmaßnahmen: bei der Berücksichtigung steht zunächst über allem das Kriterium der Angemessenheit. Der Gesetzgeber hat Auflagen für Hausbesitzer z.B. von älteren Häusern mittlerweile verschärft, wenn es z.B. um die Verbesserung der Energieeffizienz geht. Der Einbau neuer Heizsysteme, Dachisolierungen, Hausdämmungen etc. sind teuer, evtl. müssen die Leute hierfür Kredite aufnehmen, z.B. weil sie gesetzliche Fristen einhalten müssen, um z.B. eine alte Heizung auszutauschen. Diese Schuldverpflichtungen für solche Modernisierungsmaßnahmen werden als berücksichtigungsfähig angesehen.

### **Zur Abgrenzung von Unterhalt- und Kostenbeitragspflicht der Elternteile in 19-er Einrichtungen**

Zur Frage der Kostenbeitragspflicht eines Kindesvaters, wenn die Kindesmutter mit dem Kind in einer Einrichtung nach § 19 SGB VIII untergebracht ist.

Die Kindesmutter und der Kindesvater sind als Elternteile an den Kosten der Unterbringung des Kindes in der 19-er Einrichtung verpflichtet, unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht.

Die Kostenbeitragspflicht beider Elternteile für das Kind ergibt sich aus § 91 Abs. 1 Nr. 2 i.V.mit § 92 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII.

Zur ergänzenden Frage des Unterhaltsanspruchs der Mutter gegen den Vater aus Anlass der Geburt (§ 1615 I BGB).

Es gibt keine rechtliche Möglichkeit, diesen Unterhaltsanspruch der Mutter nach § 95 SGB VIII überzuleiten.

Dies ergibt unmittelbar aus § 95 SGB VIII selbst:

...hat eine nach § 92 Abs. 1 SGB VIII genannte Person = Kindesmutter als Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII (§ 92 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) ...einen Anspruch gegen einen anderen....der weder .....noch Kostenbeitragspflichtiger ist (Kostenbeitragspflichtig ist der Kindesvater).

Aus diesem Grund hat der Jugendhilfeträger keine rechtliche Möglichkeit, einen evtl. bestehenden Unterhaltsanspruch der Kindesmutter auf sich überzuleiten. Ob der Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB dem Grunde nach überhaupt besteht, solange die Kindesmutter Leistungen nach § 19 SGB VIII erhält, ist fraglich, denn in der 19-er Einrichtung ist ihr Unterhalt und auch die Betreuung des Kindes über die Jugendhilfe sichergestellt.



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

### **Erstattung / Auszahlung bereits eingezahlter Rentenversicherungsbeiträge wegen Nichterfüllung der Wartezeit**

Einkommen oder zweckidentische Leistung?

Bsp. Kind in Vollzeitpflege, Kindesvater stirbt, Halbwaisenrente wurde beantragt und abgelehnt. Es besteht kein Anspruch wegen Nichterfüllung der Wartezeit. Rentenversicherung erstattet die Beiträge jedoch nach § 210 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI. Frage ist dies Einkommen oder eine zweckidentische Leistung?

#### **Antwort KVJS**

Werden die Beträge nach § 210 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI ausbezahlt, fehlt der Erstattungssumme die ursprüngliche Zweckbindung (Unterhaltsicherung des Waisen).

Das ist allerdings Auslegungssache; tatsächlich jedoch wird der Waise (im Normalfall, also wenn er nicht in der JH wäre) frei über das Geld verfügen können. Daher Tendenz: Berücksichtigung als Einkommen nach § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, was allerdings ungünstiger für das Jugendamt ist.

Im Monat der Auszahlung ist es Einkommen des jungen Menschen, vermutlich kostendeckend (je nach Höhe des Erstattungsbetrages). Im Folgemonat fließt es dann dem geschützten Vermögen des Minderjährigen zu.

(Siehe VG Aachen 2K 80/11 dortige RdNR 36 zur Berücksichtigung der tariflichen Hinterbliebenenbezüge als Einkommen).

### **Sind BUT-Leistungen für Geschwisterkinder Einkommen des Kindesvaters nach § 93 SGB VIII ist:**

Zunächst muss geklärt werden, wer anspruchsberechtigt ist. Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, haben zusätzlich Anspruch auf BUT-Leistungen. Sie sind selbst anspruchsberechtigt, sodass sich die Frage nach dem Einkommen des Kindesvaters nicht stellt, unabhängig davon, ob der Kindesvater diese Leistungen als gesetzlicher Vertreter der Kinder beantragt oder ausbezahlt bekommt.

Ist der Kindesvater anspruchsberechtigt, z.B. weil er Wohngeld oder Kinderzuschlag erhält, werden die BUT Leistungen seinem Einkommen nach § 93 SGB VIII nicht hinzugerechnet, da sie zweckbestimmt für Bildung und Teilhabe der Kinder zu verwenden sind.

Es handelt sich dann um zweckbestimmte Leistungen nach § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII und nicht um Einkommen



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

### **Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags**

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vorgelegt.

Danach soll das Kindergeld zunächst um 4 Euro auf 188 Euro monatlich für das erste und zweite Kind, auf 194 Euro für das dritte Kind und auf 219 Euro für das vierte und jedes weitere Kind erhöht werden. In einem zweiten Schritt soll zum 1. Januar 2016 das Kindergeld um weitere 2 Euro steigen.

Der Kinderfreibetrag soll sich um 72 Euro, von derzeit 2.184 Euro auf dann 2.256 Euro, erhöhen. Ab dem 1. Januar 2016 soll der Kinderfreibetrag 2.304 Euro betragen.

Der Referentenentwurf sieht weiter eine Erhöhung des Kinderzuschlags vor. Ab dem 1. Juli 2016 soll er 160 Euro statt bisher 140 Euro betragen.

Sie können den Referentenentwurf auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Finanzen unter

[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2015-03-09-G-Anhebung-Grundfreibetrag-Kinderfreibetrag-Kindergeld-Kinderzuschlag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2015-03-09-G-Anhebung-Grundfreibetrag-Kinderfreibetrag-Kindergeld-Kinderzuschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=2) abrufen.

### **Gelegenheitsjobs und Verzicht auf Kostenbeteiligung**

Welche Jugendämter haben eine hausinterne Obergrenze eingeführt?

#### **Bei der Tagung ausgelegte Tischvorlagen:**

- Kopien der Power-Point-Präsentationen von Frau Kehling (Allgemeines, Fortschreibung der Empfehlungen)
- Hinweise und Empfehlungen für den Arbeitsbereich, Erfahrungsaustausch mit Lösungsvorschlägen“
- Stellungnahme DIJuF vom 12.02.2015 zum § 104 SGB X bei der Heranziehung zweckidentischer Leistungen.
- Kopie des BVerwG-Urteil 5 C 8.13 vom 23.01.2014 – BAFöG Antrag ist nicht Voraussetzung zur Realisierung des Erstattungsanspruchs nach § 104 SGB X
- Kopie KVJS Rundschreiben 20/2014 vom 25.11.2014

gez. Kehling (März 2015)